

Es fragt sich nur, ob nicht die Ausnahme des can. 1098 vorlag: Si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo parochus vel ordinarius vel sacerdos delegatus. Die Erhebungen ergaben, daß am Orte des Eheabschlusses sich kein katholischer Seelsorger befindet und auch nicht in gewissen Zeitabständen dahin kommt. Die nächste katholische Seelsorgestation ist in zwei Bahnstunden erreichbar und wäre die Fahrt dorthin den Brautleuten möglich gewesen. Trotzdem ist die Entscheidung für ein europäisches bischöfliches Ordinariat, bezw. Ehegericht schwierig. Ist es schon mißlich, daß die Gültigkeit der Ehe von einem dehnbaren Begriff wie grave incommodum abhängig gemacht ist, so fehlt der Nachweis, daß der Abschlußort zur Quasipfarre des zwei Bahnstunden entfernten Seelsorgers gehört; denn die Beiziehung eines nicht zuständigen Priesters ist nach can. 1098, § 2 zur Gültigkeit nicht notwendig. Es wird also in einem solchen Falle das bischöfliche Ordinariat im Wege der Nuntiatur das Aktenmaterial an den zuständigen Ortsordinarius jener Gegend zur Entscheidung übersenden. Freilich, eine rasche Antwort ist nicht zu erwarten.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

XI. (Gelegenheitsdiebstähle in Fabriken und anderen Betrieben.)

Herr S. ist Arbeiter in einer Konservenfabrik. Dasselbst entwendet er so viele Konserven, als er für seinen Haushalt nötig hat. Durch Drohungen eingeschüchtert, hat sich seine Frau nach anfänglichem Sträuben dazu verstanden, die Sachen im Haushalte zu verwenden und auch selbst davon zu essen, weil sie kein Geld von ihrem Manne bekommt zur Anschaffung ähnlicher Dinge. In der Osterbeichte klagt sie sich darüber an und fragt, ob sie auch in Zukunft so verfahren dürfe oder ob sie besondere Verpflichtungen habe.

Pessimisten behaupten, das 7. Gebot sei in der Nachkriegszeit aus dem Moralkodex vieler Leute (soweit sie noch einen solchen haben) ausgelöscht. Die ersten Jahre nach dem Kriege schienen in der Tat jenen Pessimisten Recht zu geben. Immerhin sind mit der fortschreitenden Festigung der wirtschaftlichen Lage auch die Grenzen von Mein und Dein etwas gefestigt worden; oder vielleicht wird man richtiger sagen: die Lockungen und Anreize zur Verwischung dieser Grenzen sind in etwa vermindert worden. Aber in gewissen Betrieben wird unentwegt weiter gestohlen; namentlich in jenen Betrieben, in denen Dinge für den Hausgebrauch und allgemein für den täglichen Bedarf erzeugt werden. Dahin gehört der obige Fall aus einer Konservenfabrik. — „Wie? Ist das denn Diebstahl? Ist das nicht unser gutes Recht? Eine wohlbegründete, notwendige Kompensation für unsere unerfüllten Forderungen?“

Zunächst die Frage: Wie stellt sich der Eigentümer, hier der Fabrikbesitzer, zu dieser von manchen Angestellten geübten Praxis? — Gibt der Fabrikbesitzer in irgend einer Weise seine Einwilligung zu erkennen, dann ist die Sache selbstverständlich; ebenso wenn die Angestellten aus dem Verhalten der Fabrikleitung mit Sicherheit auf deren stillschweigende Zustimmung schließen können; was etwa dann in Betracht käme, wenn